

Kleine Anfrage

des Abg. Jonas Hoffmann SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Hochbegabtenförderung in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. An welchen der 15 Schulen in Baden-Württemberg, an denen laut Kultusministerium seit dem Schuljahr 2006/2007 der Schulversuch „Hochbegabtenzüge an ausgewählten Gymnasien“ durchgeführt wird, sind seit 2019 keine Hochbegabtenklassen eingerichtet worden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr)?
2. Wie viele Hochbegabtenklassen wurden in den vergangenen fünf Schuljahren landesweit eingerichtet (bitte dargestellt je Standort und Schuljahr)?
3. Bestehen landesweite Vorgaben (zum Beispiel eine Mindestklassengröße) dazu, unter welchen Bedingungen eine Schule eine Hochbegabtenklasse einrichten darf (bejahendenfalls bitte unter Darlegung der notwendigen Voraussetzungen hierfür)?
4. Bestehen landesweite Standards dazu, wie die Aufnahme in eine Hochbegabtenklasse an den Schulen zu regeln ist (unter Darlegung der wissenschaftlichen Grundlagen, auf denen das im Auswahlverfahren angewandte Testverfahren fußt und möglicher systematischer Verzerrungen, die im Zusammenhang mit den aktuellen Verfahren bekannt sind)?
5. Welche strukturellen Hindernisse bestehen laut Kenntnis der Landesregierung, die die Einrichtung von Hochbegabtenklassen an einigen Standorten verhindern (bitte unter Darlegung von Möglichkeiten, diese beispielsweise mit Ausnahme genehmigungen, zu beseitigen)?
6. Erkennt die Landesregierung Anpassungsbedarf im Hinblick auf die bisherigen Standorte von Hochbegabtenklassen, die Zulassung zu solchen Klassen oder die Ausstattung der vorgenannten Standorte?

7. In welcher Höhe wurden in den vergangenen fünf Schuljahren landesweit Ressourcen für die Maßnahme „Gruppierung“ im Rahmen des Konzeptes „Starke Spitze!“ verwendet (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und unter Darlegung der Anzahl an Deputatstunden und der Höhe der eingesetzten Finanzmittel – unterschieden nach eingeplanten und tatsächlich eingesetzten Ressourcen)?
8. Wie viele Schülerforschungszentren existieren aktuell in Baden-Württemberg?
9. Welche Ressourcen hat das Land in den vergangenen fünf Jahren zur Verfügung gestellt, um die Angebote der Schülerforschungszentren in Baden-Württemberg zu ermöglichen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und unter Darlegung der hierfür nutzbaren Deputatsstunden, der zur Verfügung gestellten Sachmittel und der finanziellen Mittel)?
10. Ist die Landesregierung vor dem Hintergrund des derzeitigen Lehrkräftemangels der Auffassung, dass die Breiten- und Begabtenförderung an Schülerforschungszentren und in Hochbegabtenklassen in ihrer aktuellen Form und mit den hierfür veranschlagten Ressourcen angemessen unterstützt und nachhaltig umgesetzt wird?

29.5.2024

Hoffmann SPD

Begründung

Das Land Baden-Württemberg erkennt Begabtenförderung als Bildungsaufgabe an und führt als Maßnahme hierzu seit 2006 den Schulversuch „Hochbegabtenzüge an ausgewählten Gymnasien“ durch. Dieser fußt unter anderem auf dem Rahmenkonzept des Landes „Starke Spitze!“, das als eine von vier Förderstrategien Lernen in leistungshomogenen Gruppen nennt. Diese Kleine Anfrage soll dazu dienen, Umfang und Nachhaltigkeit der Umsetzung dieser Förderstrategie anhand des oben genannten Schulversuches zu erörtern.

Antwort

Mit Schreiben vom 25. Juni 2024 Nr. KMZ-0141.5-17/77/2 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

- 1. An welchen der 15 Schulen in Baden-Württemberg, an denen laut Kultusministerium seit dem Schuljahr 2006/2007 der Schulversuch „Hochbegabtenzüge an ausgewählten Gymnasien“ durchgeführt wird, sind seit 2019 keine Hochbegabtenklassen eingerichtet worden (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr)?*
- 2. Wie viele Hochbegabtenklassen wurden in den vergangenen fünf Schuljahren landesweit eingerichtet (bitte dargestellt je Standort und Schuljahr)?*
- 3. Bestehen landesweite Vorgaben (zum Beispiel eine Mindestklassengröße) dazu, unter welchen Bedingungen eine Schule eine Hochbegabtenklasse einrichten darf (bejahendenfalls bitte unter Darlegung der notwendigen Voraussetzungen hierfür)?*

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der ehemalige Schulversuch Hochbegabtenzüge an ausgewählten Gymnasien wurde zum Schuljahr 2020/2021 in die gesetzliche Regelung überführt. Das Leibniz-Gymnasium Rottweil ist zum Ende des Schuljahres 2019/2020 aus dem Schulversuch ausgeschieden. 2023/2024 bestehen demnach landesweit 14 Standorte, an denen Hochbegabtenzüge eingerichtet sind:

- Heidelberg, Kurfürst-Friedrich-Gymnasium
- Heilbronn, Robert-Mayer-Gymnasium
- Karlsruhe, Bismarck-Gymnasium
- Konstanz, Heinrich-Suso-Gymnasium
- Lahr, Scheffel-Gymnasium
- Lörrach, Hans-Thoma-Gymnasium/Hebel-Gymnasium
- Mannheim, Lessing-Gymnasium
- Marbach a. N., Friedrich-Schiller-Gymnasium
- Pforzheim, Reuchlin-Gymnasium
- Ravensburg, Spohn-Gymnasium
- Stuttgart Karls-Gymnasium
- Stuttgart, Königin-Katharina-Stift-Gymnasium
- Tübingen, Uhland-Gymnasium
- Ulm, Albert-Einstein-Gymnasium

Die Bildung einer Hochbegabtenklasse in Klassenstufe 5 setzt das Erreichen der Mindestschülerzahl 16 voraus. Eine Hochbegabtenklasse kann eingerichtet werden, wenn mindestens 16 Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllen (vgl. Frage 4). Die Klassenbildung (Einrichtung einer Hochbegabtenklasse in Klassenstufe 5, die Zahl bezeichnet die Anzahl der gebildeten Klassen) an den 14 Standorten ab dem Schuljahr 2019/2020 kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Heidelberg	1	1	1	1	1
Heilbronn	–	1	1	–	–
Karlsruhe	1	1	1	1	1
Konstanz	–	1	1	1	1
Lahr	–	–	1	–	–
Lörrach	–	–	–	–	–
Mannheim	1	1	1	1	1
Marbach	1	1	1	1	1
Pforzheim	–	–	–	–	–
Ravensburg	1	1	1	1	1
Stuttgart *	1	1	1	1	1
Stuttgart **	1	1	1	1	1
Tübingen	–	1	1	1	1
Ulm	1	1	1	1	1

* Karls-Gymnasium, Stuttgart

** Königin-Katharina-Stift Gymnasium, Stuttgart

4. Bestehen landesweite Standards dazu, wie die Aufnahme in eine Hochbegabtenklasse an den Schulen zu regeln ist (unter Darlegung der wissenschaftlichen Grundlagen, auf denen das im Auswahlverfahren angewandte Testverfahren fußt und möglicher systematischer Verzerrungen, die im Zusammenhang mit den aktuellen Verfahren bekannt sind)?

Das Angebot der Hochbegabtenklassen wendet sich an hochbegabte Kinder und Jugendliche. Die Aufnahme in die Hochbegabtenzüge der allgemein bildenden Gymnasien ist in Ziffer 3.5 der „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über das Aufnahmeverfahren in die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe“ geregelt. Das Aufnahmeverfahren ist landesweit einheitlich zweistufig aufgebaut: An eine Prüfung des Intelligenzquotienten (IQ) und des intellektuellen Profils in der ersten Stufe des Verfahrens (standardisierte Gruppentestung durch die zuständige schulpsychologische Beratungsstelle) schließt sich für diejenigen Kinder, die den vorgegebenen IQ-Bereich erreicht haben, in der zweiten Stufe ein schulisches Auswahlverfahren an. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Schulleitung.

Der für die Gruppentestung eingesetzte standardisierte Test hat sich im Rahmen der PULSS-Studie (Evaluation der Hochbegabtenzüge in Bayern und Baden-Württemberg) als sinnvolles Instrument erwiesen, um geeignete Schülerinnen und Schüler für die Hochbegabtenzüge der allgemein bildenden Gymnasien zu identifizieren. Derzeit wird der für die Gruppentestung verwendete Test wissenschaftlich überprüft und neu normiert. Erste Analysen sprechen dafür, dass die Testwerte, die mit den aktuell noch gültigen Normen ermittelt werden, nicht maßgeblich von den Testwerten abweichen, denen die neuen Normen zugrunde liegen. Von systematischen Verzerrungen ist somit nicht auszugehen.

5. *Welche strukturellen Hindernisse bestehen laut Kenntnis der Landesregierung, die die Einrichtung von Hochbegabtenklassen an einigen Standorten verhindern (bitte unter Darlegung von Möglichkeiten, diese beispielsweise mit Ausnahme genehmigungen, zu beseitigen)?*
6. *Erkennt die Landesregierung Anpassungsbedarf im Hinblick auf die bisherigen Standorte von Hochbegabtenklassen, die Zulassung zu solchen Klassen oder die Ausstattung der vorgenannten Standorte?*

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Anteil hochbegabter Menschen an der Gesamtbevölkerung beträgt statistisch etwa zwei Prozent. Es muss außerdem davon ausgegangen werden, dass nicht alle Eltern hochbegabter Kinder ein besonderes Bildungsangebot wünschen, wie es die Hochbegabtenklassen an ausgewählten Gymnasien darstellen, sodass die theoretische rechnerische Größe der Gruppe von Schülerinnen und Schülern, die für ein entsprechendes Bildungsangebot grundsätzlich in Frage kommen, unter zwei Prozent liegen dürfte. Hindernisse bei der Einrichtung von Hochbegabtenklassen bestehen in Verbindung mit der zu Frage 3 dargestellten Vorgabe der Mindestschülerzahl jeweils standortbezogen in unterschiedlichem Ausmaß

- durch die geographische Lage und die in Verbindung mit der jeweiligen Verkehrsinfrastruktur (Schülerbeförderung) unterschiedlich großen Einzugsbereiche der Gymnasien,
- durch attraktive Angebote anderer Gymnasien in Wohnortreichweite, die ggf. überzeugend Konzepte der Begabtenförderung umsetzen, oder
- durch den Wunsch mancher Eltern, ihr Kind nicht in einer besonderen Hochbegabtenklasse beschulen zu lassen, auch wenn die Aufnahme des Kindes möglich wäre.

Ausnahmeregelungen, die die Einrichtung einer Hochbegabtenklasse auch bei geringfügiger Unterschreitung der Mindestschülerzahl ermöglichen, bestanden pandemiebedingt in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022. Eine Fortschreibung von Ausnahmeregelungen ist nicht vorgesehen.

Seit dem Schuljahr 2023/2024 haben die Gymnasien mit Hochbegabtenzügen die Möglichkeit, die Umstellung des jeweiligen Hochbegabtenzugs auf ein so genanntes Optionsmodell zu beantragen. Dabei werden die hochbegabten Schülerinnen und Schüler in den Klassenstufen 5 bis 7 grundsätzlich gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern in den Regelklassen beschult; lediglich im Fach Mathematik erfolgt verbindlich ein Unterricht in einer eigenen Lerngruppe für die hochbegabten Schülerinnen und Schüler. Ab Klasse 8 (bis Klasse 10) wird eine Hochbegabtenklasse gebildet. Akzeleration und Enrichment erfolgen ab Klasse 8 wie im regulären Hochbegabtenzug. Das Optionsmodell kann an den bestehenden Standorten eingerichtet werden.

Für Schülerinnen und Schüler ohne ein Gymnasium mit einem entsprechenden Angebot in erreichbarer Nähe steht das Internatsangebot am Landesgymnasium für Hochbegabte in Schwäbisch Gmünd zur Verfügung. Das Angebot am Landesgymnasium für Hochbegabte wird allerdings nicht in allen Fällen als Ersatz für ein Angebot in Wohnortnähe angenommen. Eine integrative Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler (d. h. eine Förderung in Regelklassen) steht an jedem Gymnasium zur Verfügung.

Anpassungsbedarfe werden nicht gesehen.

7. In welcher Höhe wurden in den vergangenen fünf Schuljahren landesweit Ressourcen für die Maßnahme „Gruppierung“ im Rahmen des Konzeptes „Starke Spitze!“ verwendet (bitte aufgeschlüsselt nach Schuljahr und unter Darlegung der Anzahl an Deputatsstunden und der Höhe der eingesetzten Finanzmittel – unterschieden nach eingeplanten und tatsächlich eingesetzten Ressourcen)?

Maßnahmen der Hochbegabtenförderung, die der Kategorie der Gruppierung zuzurechnen sind, bestehen an den Gymnasien mit Hochbegabtenzügen sowie am Landesgymnasium für Hochbegabte in Schwäbisch Gmünd.

Zusätzliche Ressourcenbedarfe können an den Gymnasien mit Hochbegabtenzug entstehen, wenn durch die Getrenntführung einer Hochbegabtenklasse zusätzliche Klassen entstehen (im Vergleich zur Klassenbildung ohne Hochbegabtenklasse). In den vergangenen fünf Schuljahren wurden Sonderzuweisungen für die Bildung von zusätzlichen Klassen in Hochbegabtenzügen in folgendem Umfang vergeben:

Schuljahr	2019/2020	2020/2021	2021/2022	2022/2023	2023/2024
Zuweisung in LWS	485	450	435	520	520
Deputate	19,4	18	17,4	20,8	20,8
Kosten in Euro	1 417 170	1 314 900	1 271 070	1 519 440	1 519 440

Die Unterrichtsversorgung am Landesgymnasium für Hochbegabte in den Schuljahren 2019/2020 bis 2023/2024 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. In der dort aufgeführten Zahl der Lehrerwochenstunden (LWS) ist sowohl der Unterricht am Landesgymnasium als auch die Betreuung im Internat enthalten.

Schuljahr	IST-LWS gesamt	Davon LWS auf Mittel gebucht	Berechnungsgrundlage
2019/2020	ca. 980	10	LAV
2020/2021	ca. 1 153	67	LAV
2021/2022	ca. 1 176	88	LGH-Planungstool
2022/2023	ca. 1 190	106	LGH-Planungstool
2023/2024	ca. 1 088	89	LGH-Planungstool

Die Umstellung der Berechnung von LAV Verfahren auf das LGH-Planungstool, das den Besonderheiten des Landesgymnasiums Rechnung trägt und zum Beispiel auch eine exakte Erfassung des Bedarfs im Internat ermöglicht, erfolgte zum Schuljahr 2020/2021 im Rahmen der Überführung des ehemaligen Schulversuchs in die gesetzliche Regelung.

8. Wie viele Schülerforschungszentren existieren aktuell in Baden-Württemberg?

9. Welche Ressourcen hat das Land in den vergangenen fünf Jahren zur Verfügung gestellt, um die Angebote der Schülerforschungszentren in Baden-Württemberg zu ermöglichen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und unter Darlegung der hierfür nutzbaren Deputatsstunden, der zur Verfügung gestellten Sachmittel und der finanziellen Mittel)?

10. Ist die Landesregierung vor dem Hintergrund des derzeitigen Lehrkräftemangels der Auffassung, dass die Breiten- und Begabtenförderung an Schülerforschungszentren und in Hochbegabtenklassen in ihrer aktuellen Form und mit den hierfür veranschlagten Ressourcen angemessen unterstützt und nachhaltig umgesetzt wird?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Außerschulische Forschungszentren (AFZ) werden gezielt durch Unterstützung mit Anrechnungsstunden durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gefördert. Derzeit unterstützt das Kultusministerium die MINT-Förderung im Bereich der AFZ flächendeckend an 28 Standorten. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Anrechnungsstunden. Der Gesamtumfang der Zuweisungsstunden an die AFZ ist im Staathaushaltsplan geregelt. Lehrkräfte können im Umfang von bis zu 25 Deputaten ohne Erstattung der Dienstbezüge im Rahmen der Konzeption des naturwissenschaftlich-technischen Lernens von Kindern und Jugendlichen an außerschulischen Forschungszentren verwendet werden. Mit den 25 Deputaten stehen den als AFZ anerkannten Lernorten im Land pro Schuljahr 650 Lehrerwochenstunden für die außerschulische Förderung von Kindern und Jugendlichen durch Lehrkräfte in den Fachbereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik zur Verfügung. Lehrkräfte aller Schularten können in einem AFZ tätig werden.

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte an einem AFZ können nur vergeben werden, wenn die Unterrichtsversorgung der Schulen des Einzugsgebietes im Pflichtbereich in den entsprechenden Fächern gewährleistet ist. Das zuständige Regierungspräsidium entscheidet, ob diese Bedingung erfüllt ist.

Sachmittel und finanzielle Mittel werden seitens des Kultusministeriums nicht zur Verfügung gestellt. Die räumliche und sächliche Ausstattung muss durch die Institution und/oder durch Sponsoren erfolgen.

Durch die Arbeit der Lehrkräfte in den AFZen wird die Kooperation mit den Schulen gestärkt. Das Lernen am außerschulischen Ort kann an die Lerninhalte des schulischen Unterrichts rückgekoppelt und mit diesen verbunden werden.

Bei der Anerkennung der AFZen wird – im Sinne einer Breiten- und Spitzenförderung – die Heterogenität der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Die außerschulischen Angebote sollen nicht nur Schülerinnen und Schüler einzelner Schularten oder Schulstandorte ansprechen, sondern in MINT-Fächern besonders begabten und motivierten Kindern und Jugendlichen Gelegenheit geben, sich vertiefend mit naturwissenschaftlich-technischen Inhalten zu beschäftigen. Sie erhalten durch die Angebote wichtige Impulse und werden durch Expertinnen und Experten sowie ein breites Netzwerk von Kooperationspartnern bei eigenen Forschungsvorhaben, Projekten sowie der Teilnahme an Science-Wettbewerben gewinnbringend gefördert.

Die eingesetzten Ressourcen können somit nachhaltig, regional sowie flächendeckend wirken.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport